

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek Saarlouis

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsbl. S.1030) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 17.12.1999 folgende Satzung erlassen über die Erhebung erlassen.

Hinweis: Satzung vom 17.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Saarlouis ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Stadt Saarlouis. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

2. Diese Ordnung regelt die Ausleihe von Medieneinheiten der Stadtbibliothek Saarlouis.

§ 2 Zulassung

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung gestattet. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

2. BenutzerInnen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, die Arbeit der Stadt-

bibliothek fortgesetzt in einer unangemessenen Weise erschweren oder die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

1. Der/die BenutzerIn meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit amtlicher Aufenthaltsbescheinigung an. Kinder und Jugendliche müssen, soweit sie nicht über einen eigenen Personalausweis verfügen, die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und dessen Personalausweis vorlegen.
2. Der/die BenutzerIn bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder/jede BenutzerIn einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an. Diese Anmeldung muß durch die Juristische Person schriftlich vorher beantragt werden. Das Benutzungsrecht kann auf den Einzelfall beschränkt oder zeitlich befristet werden.

Der/ die BenutzerIn ist mit der Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek einverstanden

§ 4 Ausleihe, Verlängerungen, Vorbestellungen

1. Die Stadtbibliothek wird als Freihandbibliothek betrieben. Dabei wird dem/der BenutzerIn im Rahmen der personellen Möglichkeiten Hilfe und Anleitung bei der Benutzung der Kataloge und Medienbestände gegeben.
2. Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. In Ausnahmefällen können abweichende Leihfristen festgelegt werden. Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden

Für einzelne Mediengruppen können besondere Bedingungen gelten, die einzuhalten sind.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

Belege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt oder die Verlängerung nicht generell unzulässig ist.

Vorbestellungen auf entliehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen bereitsteht, erhält der/die BenutzerIn eine Benachrichtigung.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Medien, deren Erscheinungsdatum mehr als 60 Jahre zurückliegt, werden als Teil des Präsenzbestandes behandelt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Vorschriften beschafft werden. Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem/der BenutzerIn zu tragen

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auf etwaige bereits vorhandene Mängel der Medien sollen BenutzerInnen beim Entleihen hinweisen
2. Der/die BenutzerIn ist für das Einhalten der rechtlichen Vorschriften z.B. des Urheberrechtes verantwortlich, dies gilt insbesondere für CD-ROMs, Videos.

Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der/die BenutzerIn schadenersatzpflichtig. Bei Verlust sind die vollen Wiederbeschaffungskosten und Verwaltungskosten zu entrichten. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Mediums oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.

Sollten die betreffenden Medien oder Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der/die BenutzerIn alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Buchecken, das Unterstreichen von Textstellen, das Einschreiben von Bemerkungen, das Löschen oder Überspielen von Bändern, das Bemalen oder Beschriften der Kassetten, das Beschädigen oder Entfernen der Barcode-Etiketten.

3. Bei Mißbrauch des Leseausweises haftet der/die eingetragene BenutzerIn.

BenutzerInnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der/die BenutzerIn verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Für Schäden oder Mißbrauch, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung, dies gilt auch für Schäden die an Dateien, Datenträgern und Geräten der BenutzerInnen, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme, entstehen.

§ 7 Säumnisgebühren, Einziehung

1. Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, werden Säumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Saarlouis erhoben.

Wurden die BenutzerInnen nach Überschreiten der Leihfrist zweimal vergeblich gemahnt, werden die ausgeliehenen Medien auf Kosten des Entleihers eingezogen. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 8 Nutzung des Internets / Onlinekatalogs (OPAC)

1. Die Internet-Nutzung in der Stadtbücherei ist für BenutzerInnen mit einem gültigen Leseausweis auf Antrag möglich.

2. Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der elektronischen Dienste.

Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden u. ä. Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.

3. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden.

Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme oder dem Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert, gespeichert noch ausgeführt werden

Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliothek festgelegt werden.

§ 9 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit

Saarlouis, den 17. Dezember 1999

(Hans-Joachim Fontaine)
Oberbürgermeister